Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wachtberg (Straßenordnung)

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Malerarbeiten
- § 8 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 9 Sicherung von besonderen Gefahrenquellen
- § 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 11 Kinderspielplätze
- § 12 Hausnummern
- § 13 Lärmentwicklung
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Futtermieten
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Weitergeltung anderer Rechtsvorschriften
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW 1980 S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NW S. 274), sowie des § 5 Abs. 1 c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImschG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 622), wird von der Gemeinde Wachtberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 26.02.2008 für das Gebiet der Gemeinde Wachtberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

 Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und buchten, Parkplätze und –buchten, Rastplätze, Böschungen, Plätze, Dämme, Durchlässe, Stützwände, Lärmschutzanlagen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe (nach Schulschluss), Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Die "geschlossene Ortslage" umfasst den gesamten Bereich innerhalb der durch die Ortstafeln (Zeichen 310 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichneten Gemeindeteile. Bei Ortsausgängen ohne Ortstafeln (z.B. an Feldwegen) endet die "geschlossene Ortslage" nach der letzten Bebauung.

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 (2) StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 - 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern:
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen:
 - 3. in den Anlagen zu übernachten;
 - 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Reparaturen an Fahrzeugen, außer in unumgänglichen Fällen, und sonstigen Gerätschaften durchzuführen;
 - die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungshilfsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

- 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßenund Wegegesetzes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf Äckern ist entlang der Straßen und befestigten Wege ein genügend breiter Vorkopf anzulegen, wobei die äußere Furche nach innen gepflügt werden muss.
- (4) Das Überackern und Abpflügen insbesondere von Rasenkanten, Gräben, Banketten und Böschungen ist verboten. Auf den an die Äcker angrenzenden Straßen und befestigten Wegen ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten nicht gestattet.

Werbung, Wildes Plakatieren

- Es ist grundsätzlich verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Baudenkmälern und deren Umgebung, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diesen Zweck nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Druckschriften, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ausnahmen bestehen insbesondere in der Aufstellung von Plakatständern mit einer Fläche von jeweils höchstens 0,5 qm.
 Die Erteilung der Genehmigung kann von weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Als Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Werbemaßnahmen eine Kaution von mindestens 100,00 € bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.
 Von der Erfordernis einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn eine natürliche Person die persönliche Haftung für den Fall übernimmt, dass Plakate im Rahmen einer Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde beseitigt werden müssen.

§ 5

<u>Tiere</u>

(1) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- a) nicht ohne Aufsicht umherlaufen
- b) die vorgeschriebene Steuermarke bzw. Plakette tragen
- c) keine Verunreinigungen hinterlassen
- d) von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen ferngehalten werden.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen. Andere Personen und Tiere dürfen nicht gefährdet oder belästigt sowie Sachen, insbesondere Anlagen, nicht beschädigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Ab-, Putz- und Schmutzwässer, Rückstände von Reinigungsmitteln sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen;
 - 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen könnten, sind verboten;
 - 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt außerhalb der Dienststunden der Polizei ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der

- öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.
- (4) Stark verschmutzte Fahrzeuge sind von groben Schmutzteilen zu reinigen, bevor sie auf öffentlichen Verkehrsflächen benutzt werden.

Malerarbeiten

An Verkehrsflächen und Anlagen liegende, frisch gestrichene Gebäude, Einfriedungen und deren Teile sowie sonstige Anlagen, an denen Benutzer der Straße Schaden nehmen können, müssen bis zum Abtrocknen der Farbe durch deutlich auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.

§ 8

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern, Altkleidercontainern und anderen Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Sicherung von besonderen Gefahrenquellen

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen und sonstige Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und Verkehrsteilnehmer nicht gefährden.
- (2) In den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine, Gitter und ähnliche Einrichtungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
- (3) Fahnen, Dekoration, Spruchbänder, Antennen und andere Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechleitungen in Berührung kommen können.

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 13

Lärmentwicklung

Die Benutzung von Rasenmähern oder anderen Geräten sowie sonstige Betätigungen, die nach Lage der Örtlichkeit ungewöhnliche, die Ruhe störende Geräusche verursachen, sind nur an Werktagen morgens von 8.00 bis 13.00 Uhr und nachmittags von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Gewerbliche Tätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie

beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Futtermieten

- (1) Unbefestigte Silos, Blatt- und Gärfuttermieten sowie Lagerstätten von Stalldung außerhalb geschlossener Ortschaften auf landwirtschaftlichen Flächen müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 100 Meter, von Straßen und befestigten Wirtschaftswegen mindestens 5 Meter betragen.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der /die Bürgermeister/in kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die begründeten Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

<u>Ordnungswidrigkeiten</u>

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2;
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3;
 - 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4;
 - 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5;
 - 5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6;
 - 6. das Hinweisgebot bei Malerarbeiten gemäß § 7;
 - 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 8;
 - 8. die Sicherungsgebote bei besonderen Gefahrenguellen gemäß § 9:
 - 9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 10;
 - 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 11;
 - 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 12:
 - 12. die Verpflichtung zum Lärmschutz gemäß § 13;
 - 13. die Duldungspflicht gemäß § 14;
 - 14. die Vorschriften zu Futtermieten gemäß § 15;

der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den

Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBI. I S. 1786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

- (3) Außerdem ist die Ordnungsbehörde befugt, die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände mit den Mitteln des Verwaltungszwanges herbeizuführen. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der /die Bürgermeister/in.

§ 18

Weitergeltung anderer Rechtsvorschriften

Die in anderen ortsrechtlichen Verordnungen und Satzungen der Gemeinde Wachtberg getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 20. März 2008 Theo Hüffel Bürgermeister